

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 30.06.2025**1. Allgemeines und Geltende Normen**

Es gelten die Offert- und Lieferbedingungen der AM Suisse, Ausgabe 2013, Norm SIA 118, Ausgabe 1977 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ sowie die Norm SIA 343 „Türen und Tore“. Anderslautende Bedingungen sind bei Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich oder mindestens per E-Mail (an unsere Firmanadressen) festzuhalten.

2. Preis und Verbindlichkeit

Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig. Falls nicht explizit aufgeführt ist die Mehrwertsteuer in unseren Preisen nicht inbegriffen.

Aufträge werden erst durch den durch uns rechtsgültig unterzeichneten Werkvertrag oder, wenn kein Werkvertrag vorhanden, durch unsere Bestätigung per E-Mail verbindlich.

Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrundes sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen, Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

Die Schlussabrechnung wird mit der Rechnungsstellung fällig. Dies gilt auch für Teilforderungen, die bei der nachträglichen Prüfung noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten. Auch nach Einreichung der Schlussabrechnung kann der Unternehmer weitere Rechnungen stellen, falls er deren Berechtigung nachweisen kann. Mehr- und Zusatzaufwände werden netto gemäss dem gültigen Regiestundenansatz verrechnet.

Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart worden sind werden nachgefordert. Bei verspäteter Zahlung sind Mahngebühren sowie 5% Verzugszins p.a. geschuldet.

Akontorechnungen enthalten keine Detailbeschriebe über den Baufortschritt und ausgeführte Arbeiten. Diese Angaben sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Detaillierte Teilrechnungen (Rechnungen nach Baufortschritt) werden, wenn nicht explizit vereinbart keine oder nur gegen Aufpreis ausgestellt.

Änderungen der Mehrwertsteuersätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

3. Zahlungsfristen &-bedingungen**CHF 0.00.- BIS 10'000.-**

SCHLUSSRECHNUNG	100%
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage

CHF 10'000.- BIS 15'000.00.-

1. AKONTO	50% nach Erhalt der Auftragsbestätigung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage
SCHLUSSRECHNUNG	50% nach Fertigstellung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage

AB CHF 15'000.- / PRIVATKUNDEN

1. AKONTO	1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
2. AKONTO	1/3 bei Montagebereitschaft
3. AKONTO	1/3 nach Fertigstellung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Akonto)
SCHLUSSRECHNUNG	30 Tage

AB CHF 15'000.- / GESCHÄFTSKUNDEN

1. AKONTO	30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung
2. AKONTO	30% bei Montagebereitschaft
3. AKONTO	30% nach Fertigstellung
SCHLUSSRECHNUNG	10%
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Akonto) oder nach Werkvertrag
SCHLUSSRECHNUNG	30 Tage oder nach Werkvertrag

4. Lieferfristen & -bedingungen

Die Lieferfrist beginnt erst nach, durch die Bauherrschaft per E-Mail genehmigten Ausführungsplänen, Konstruktionszeichnungen und Farbdefinitionen, sowie von allfälligen und/oder Masskontrollen am Bau zu laufen. Nachträgliche Änderungswünsche verschieben die vorher gesetzten Liefer- und/oder Fertigstellungstermine.

Die Genehmigungspläne werden einmalig angepasst. Weitere Änderungen oder Überarbeitungen darüber hinaus, stellen einen zusätzlichen Aufwand dar und werden gesondert verrechnet.

Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Vertragsannullierung. Unsere standard Lieferfrist beträgt 8 Wochen ab technischer Klärung und Planfreigabe.

Bestellte Waren und Werke werden an unserem Geschäftssitz zur Abholung bereitgestellt.

Bei Lieferungen gilt franko Bauobjekt. Die Lastwagen-Zufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran-, Personen- und Warenliftbenützung sind bauseits zu gewährleisten.

5. Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich, Lichtmass +/- 5mm (gemäss SIA 434). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen. Für durch nach Plan ausgeführte Bohrungen verursachte Schäden an Unterputzinstallationen und sonstigen unsichtbaren Gegenständen lehnen wir jegliche Haftung ab.

6. Farbwahl und Farbdifferenzen

Die Farbwahl richtet sich nach der Unternehmer-Farbkarte. Bei Angaben Farbe nach Wahl ist die RAL-Kollektion massgebend, bei Sonderfarben wie NCS, Eisenglimmer usw. kann der Unternehmer Mehrpreise geltend machen. Standardfarben sind ab Lager lieferbar, Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis je nach Produkt und Menge. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab definitiver Bekanntgabe der Spezialfarbe. Einige Farbtöne bleiben vorbehalten. Differenzen innerhalb der gleichen Farbgruppe (auch wenn der Farbcode resp. die Farb-Nr. dieselben sind) können entstehen, wenn verschiedene Gewerke in unterschiedlichen Lackierwerken beschichtet werden. Auch zeitlich versetzte Beschichtungsaufträge aus demselben Werk, welche in unterschiedlichen Chargen beschichtet werden, können farbliche Differenzen aufweisen. Bei Materialausdehnungen infolge Temperaturschwankungen besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch. Auch bei verschiedenen Untergründen oder Rohmaterialien (z.B. zwischen Stahl und Aluminium) können leichte Farbdifferenzen innerhalb derselben Farbcodierung vorkommen. Durch uns örtlich auf der Baustelle ausgebesserten Transport- und Montageschäden können Struktur- und optische Farbdifferenzen aufweisen. (Schweizer Norm B3 Oberflächenschutz).

7. Montage und bauseitige Leistungen

Erschwernisse auf der Baustelle (beschränkte Zufahrt oder Arbeitszeiten usw.) sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sofern in der Auftragsbestätigung des Unternehmers nicht explizit anders erwähnt, sind folgende Leistungen bauseits zu erbringen oder werden nach Aufwand und gemäss Regieansätzen der AM Suisse ausgeführt:

- Einholen sämtlicher für die Auftragsausführung notwendiger (Bau-)Bewilligungen
- Statische und bauphysikalische Abklärungen und Berechnungen
- SIA-, Arbeitssicherheits- und/oder baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüste, Absturzsicherungen, Türen (provisorisch und/oder permanent).
- Demontage/Evakuierung von Mobiliar aus dem Montage-/und Transportbereich.
- Staubschutz & Schützen von Böden, Wänden und Mobiliar vor Beschädigung/Verunreinigung
- Sonnen- und Insektenschutz-Einrichtungen
- Bauanschlüsse (Strom/Wasser/Druckluft usw.) in benötigten Dimensionierungen
- Decken-Paneele und/oder Verkleidungen
- Bau- und Bodenanschlüsse in SIA 271 konformer Ausführung
- Untergiessen von Stützen, Platten, Unterkonstruktionen, etc.
- Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Verputz, Abrieb inkl. Maler- und Gipserarbeiten.
- Spitz-, Isolations- und Fassadenbauarbeiten
- Holzbau-, Schreiner-, Bodenleger- und Fliesenarbeiten
- Spengler- und Blitzschutzarbeiten (auch Flüssigkunststoffabdichtungen aussen)
- Elektrische Installationen wie z.B. Verkabelungen, Anschlüsse, Steuerungen, Zentralen, Zeitschaltuhren, Bedienelemente (Taster, etc.)
- Provisorische Türen und/oder Holzverschlüsse bei Mauer- und Rahmenöffnungen
- Lieferung und Montage Schliessanlagen (Zylinder)
- Bauabdichtungen & Wasserrinnen
- Abdeck- und Schutzfolien für Aluminium- und Chromstahl-Elemente
- Zwischenreinigungen für die Glas- und Oberflächenabnahme
- Die nach vollendeter Arbeit notwendigen Reinigungsarbeiten.

8. Schäden und Folgeschäden von Montagearbeiten

Wir lehnen jede Haftung für Schäden und Folgeschäden an Wänden, Böden, Decken und anderen Gebäudeteilen ab, welche eine direkte Folge der beauftragten Arbeiten sind. Zum Beispiel Abplatzungen beidseitig von Wänden durch Bohrarbeiten und Schäden an bauseits nicht markierten Unterputzleitungen aller Art (z.B. Sanitär-/Heizungsrohre, Elektro-/Multimedialeleitungen). Mit der Plangenehmigung übernimmt die Bauherrschaft bzw. der Auftraggeber die Verantwortung für Schäden, welche durch gemäss Plan, Markierungen oder direkte Anweisungen des Auftraggebers oder dessen Vertreters ausgeführte Bohr-, Schneid-, oder Spitzarbeiten entstehen können.

Wir empfehlen jeder Bauherrschaft sich gegen solche Schäden zu versichern. Unsere Betriebshaftpflichtversicherung schliesst deswegen Schäden an den zu bearbeitenden Gebäudeteilen explizit aus.

9. Garantie

Die Garantie beträgt gemäss SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum, für Motorantriebe und Steuerungen im Allgemeinen ein Jahr. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ohne schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen. Ausschlüsse:

- Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichungen bei farbigen Oberflächen, normaler Verschleiss sowie Reinigungsschäden.
- Ausgeschlossen sind Schäden durch unterlassene, regelmässige (mind. 1x jährlich) Pflege und Wartung.

- Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschleiff muss toleriert werden.
- Galvanisch verzinkte Eisenbleche oder Formprofile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schicht-dicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Tore, bei denen der Einbau der Füllung bauseits erfolgte, sind von der Garantie ausgeschlossen. Alle Arbeiten und Aufwendungen an diesen Anlagen werden sofort nach erfolgter Montage oder Reparatur verrechnet. Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseits gewährleistet werden, wobei gemäss Arbeitssicherheits- und/oder baupolizeilichen Vorschriften notwendige Gerüste oder Hebemittel auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.
- Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantie auf das Material.
- Bei Eigenmontage lehnen der Unternehmer wie auch der Hersteller des Produktes jegliche Haftung ab. Schäden, welche auf Grund von Montagefehlern entstehen, fallen nicht unter Garantie und werden verrechnet.

10. Baureklame

Ohne schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine Beteiligung an der Baureklame ab.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist 2500 Biel/Bienne